



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

AlXrail GmbH
Jülicher Straße 215
52070 Aachen

Bearbeitung: Olena Ströhmeier
Telefon: +49 (228) 9826-373
Telefax: +49 (228) 9826-9199
E-Mail: StroehmeierO@eba.bund.de
ref34@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 12.04.2023

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

3434-DE-34atae/204-1103#001

EVH-Nummer: 3493853

Betreff: AlXrail GmbH- Anerkennung als Stelle für die Ausbildung gemäß § 14 Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV)

Bezug:

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 18.08.2022 auf Anerkennung als Ausbildungsstelle erlasse ich folgenden

Bescheid

1. Ich erkenne die AlXrail GmbH in 52070 Aachen, Jülicher Straße 215 als Ausbildungsstelle gemäß § 7d Allgemeines - Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 14 Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV) an. Diese Anerkennung gilt für die Ausbildung von Triebfahrzeugführern nach der Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV) für die Teilbereiche

- allgemeine Fachkenntnisse,
- fahrzeugbezogene Fachkenntnisse und
- infrastrukturbbezogene Fachkenntnisse

sowie für die Ausbildung von sonstigem Eisenbahnpersonal nach Antrag nach § 14 (6) der Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV).

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-9199
De-Mail: poststelle@eba.bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Diese Anerkennung gilt bis zum 11.04.2028.

2. Diese Entscheidung ergeht gebührenpflichtig. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Begründung

Mit Ihrem Schreiben stellten Sie einen Antrag auf Anerkennung als Ausbildungsstelle. Sie möchten hiernach Triebfahrzeugführererausbildungen nach den Anlagen 5, 6 und 7 der TfV durchführen. Ferner möchten Sie Ausbildungen von sonstigem, mit sicherheitsrelevanten betrieblichen Aufgaben betrautem Eisenbahnpersonal im beantragten Umfang durchführen.

Gemäß §§ 5 Absatz 1a, Absatz 1e Nr. 3, Abs. 2, 7 d Satz 1 Nr. 1 des Allgemeinen Eisenbahnge setzes (AEG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 1a des Gesetzes über die Eisenbahnver kehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG) in Verbin dung mit §§ 2 Nr. 4, 14 TfV ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig für die Anerkennung von Per sonen und Stellen für die Ausbildung nach Vorgaben der TfV.

Zu Ziffer 1:

Die Entscheidung beruht auf § 14 Abs.1 TfV. Danach erkennt das Eisenbahn-Bundesamt auf Antrag Stellen für die Ausbildung an, wenn die beantragende Stelle die Qualifikation nach § 14 Abs. 3 TfV erfüllt. Nach § 14 Abs. 6 TfV erkennt das Eisenbahn - Bundesamt auf Antrag eine Person oder eine Stelle für die Ausbildung von sonstigem, mit sicherheitsrelevanten betrieblichen Aufgaben betrautem Eisenbahnpersonal an. Nach Prüfung der mir vorgelegten Nachweise der notwendigen Qualifikationen zur Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen für Triebfahrzeugführer erfüllen Sie die erforderlichen Voraussetzungen. Daher habe ich antragsgemäß entschieden.

Die Geltungsdauer der Anerkennung wurde gemäß § 14 Abs. 5 TfV befristet.

Zu Ziffer 2:

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebühren gesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Ver kehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn Bundesamtes, der benannten Stelle und der bestimmten Stelle (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn - Bundesamt – EBA BGebV). Danach werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes Gebühren erhoben. Der Erlass eines Anerkennungsbe

scheidet gehört zu diesen gebührenpflichtigen Leistungen. Gemäß Gebührenposition 10.5 der EBA BGebV i. V. mit § 14 TfV wird für die Anerkennung als Ausbilder eine Festgebühr in Höhe von 850,- € erhoben. Der Gebührenbescheid geht Ihnen gesondert zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentrale des Eisenbahn - Bundesamtes, Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen.

Hinweise

Sie haben sicherzustellen, dass jeder Ihrerseits eingesetzte Ausbilder die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 3 TfV erfüllt und bei der Ausbildung stets die Vorschriften nach der TfV eingehalten werden. Bei Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen ist das EBA unverzüglich zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ströhmeier



